Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0782

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §11 Abs1;
AsylG 1991 §18 Abs1;

Rechtssatz

§ 11 Abs 1 AsylG (nunmehr § 18 Abs 1 AsylG 1991) wird auch dann Genüge getan, wenn die Übersetzung in eine andere als die Muttersprache dem Asylwerber ausreichend verständliche Sprache erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010782.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at